

Merkblatt

Stellungnahme von Euralarm zum ECHA-Vorschlag zur Beschränkung von PFAS in der EU, vorgelegt von Deutschland, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Norwegen

Einleitung

Am 7. Februar 2023 hat ECHA (Europäische Chemikalienagentur für EU und die EWR-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen) - einen Vorschlag zur Beschränkung von PFAS in der EU veröffentlicht, der von Deutschland, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Norwegen eingereicht wurde. PFAS sind eine Gruppe von Tausenden, hauptsächlich künstlich hergestellten Substanzen, die weltweit in zahlreichen Anwendungen eingesetzt werden. Der Vorschlag ist sehr umfangreich und deckt auf 1.780 Seiten viele verschiedene PFAS-Anwendungen ab.

In dem Vorschlag werden die PFAS-Anwendungen in 14 Sektoren unterteilt: TULAC (Textilien, Polstermöbel, Leder, Bekleidung und Teppiche) - Materialien mit Lebensmittelkontakt und Verpackungen - Metallbeschichtung und Herstellung von Metallprodukten - Verbrauchermischungen - Kosmetika - Skiwachs - Anwendungen fluorierter Gase - Medizinische Geräte - Verkehr - Elektronik und Halbleiter - Energiesektor - Bauprodukte – Schmierstoffe - Erdöl und Bergbau. Dieses Dokument dient als kurze Zusammenfassung mit Schwerpunkt auf gasförmige Löschmittel als Teil der Sektorgruppe 'Anwendungen von fluorierten Gasen'.

Welche gasförmige Löschmittel sind in dem Vorschlag enthalten?

Der Sektor 'Anwendung fluorierter Gase' umfasst allgemein verwendete und neue fluorierte Gase sowie einen Teil ihrer Mischungen. Die entsprechenden Brandbekämpfungsgase sind in EN 15004 oder ISO 14520 unter den folgenden Bezeichnungen aufgeführt:

- HFC-227ea, Beispiel Handelsnamen: FM-200™, MH227®, FE-227™, Solkaflam®227
- HFC-125, Beispiel Handelsname: Ecaro-25®
- FK-5-1-12, Beispiele für Markennamen: Novec™1230, Dukare®1230, Noah®5112, MH5112®
- HB-55, Beispiel Markenname: Solstice®Quench 55

Wie werden fluorierte Gase, die als Löschmittel verwendet werden, in dem Vorschlag berücksichtigt?

Innerhalb der Sektorgruppe 'Anwendung von fluorierten Gasen' beziehen sich 3% auf gasförmige Löschmittel. Das ist extrem wenig im Vergleich zu anderen Anwendungen in dieser Sektorgruppe wie Kühlmittel und Schaumbildung.

Gasförmige Löschsysteeme sind in ihrer der Anwendung nicht emittierend, solange sie nicht zur Brandbekämpfung benötigt werden.

Anwendung fluorierte Gase



- Kühlung und Klimatisierung
- Treibmittel f. Schaumstoffe
- Löschgase
- Aerosole

Der FSTOC-Bewertungsbericht 2022 schätzt die jährlichen Emissionen aus den bestehenden Systemen auf 3% (d.h. von nominal 3% des Sektors 'Anwendung fluoriertes Gase').

Anhang E des Vorschlags für Beschränkungen berücksichtigt Besonderheiten bei der Brandbekämpfung.

Tabelle E.102 in Anhang E enthält die Bewertung der Kosten und Nutzen bei verschiedenen Optionen zur Beschränkung der gasförmigen Löschmittel. Es wird anerkannt, dass es zwar Alternativen zu F-Gasen gibt, aber es wird auch festgestellt, dass es Anwendungen gibt, für die sie erforderlich sind:

"Für einige Anwendungen haben diese Alternativen jedoch eine Reihe von Nachteilen".

und kommt daher zu dem Schluss:

"Eine Ausnahmeregelung ist notwendig, da es keine Alternativen gibt, um ein erhebliches Risiko für Menschenleben sowie kulturelle und andere Güter zu vermeiden. Angesichts des Scheiterns der bisherigen Erforschung von Alternativen ist es wahrscheinlich, dass eine 5-jährige Ausnahmeregelung nicht ausreicht und eine längere Ausnahmeregelung erforderlich ist. **[ausreichend starke Beweise]**"

Daher lautet die Empfehlung des Vorschlags für die Anwendung als gasförmige Löschmittel:

18-monatige Übergangsfrist nach dem Inkrafttreten (EiF), gefolgt von einer 12-jährigen Ausnahmeregelung vom Verbot.

Die Begründung für diese Empfehlung lautet:

- Das Bedürfnis nach Vertrauen in Brandschutzsysteme, die erhebliche Werte sichern.
- Das Risiko für Menschenleben zu begrenzen.
- Um eine mögliche Zerstörung von Wertgegenständen zu vermeiden, die durch Feuer oder andere Löschmittel beschädigt würden.

Was sind die nächsten Schritte?

1. Die öffentliche Begutachtung für den Vorschlag zur Beschränkung begann am 22. März 2023 und endete am 22. September 2023.
2. Parallele Erarbeitung von Stellungnahmen in den Ausschüssen der ECHA*.
3. Konsultation der ECHA zum Entwurf der Stellungnahme, ca. 3-6 Monate.
4. Vorlage bei der EU-Kommission, gefolgt von einem Abstimmungsprozess im Europäischen Parlament und im Rat, an dessen Ende das Inkrafttreten (EiF) steht.
5. Eine 18-monatige Übergangsfrist nach EiF, bevor das allgemeine Verbot für alle PFAS gilt.
6. Nach der Übergangszeit Ausnahmeregelungen für bestimmte Verwendungszwecke, z. B. 12 Jahre für die Brandbekämpfung.

Vorschlag	Öffentliche Begutachtung		Meinungsbildung in ECHA Komitees					Öffentliche Begutachtung ECHA Vorschlag		Abstimmungsprozess		Inkraft treten
	Q1 2023	Q2 2023	Q3 2023	Q4 2023	Q1 2024	Q2 2024	Q3 2024	Q4 2024	Q1 2025	Q2 2025	Q3 2025	Q4 2025

Voraussichtlicher Zeitplan, siehe [Details hier](#).

*ECHA erklärt: In Anbetracht der Komplexität des Vorschlags und des Umfangs der Informationen, die aus der öffentlichen Begutachtung erwartet werden, benötigen die Ausschüsse jedoch möglicherweise mehr Zeit, um ihre Stellungnahmen fertig zu stellen.

Fazit

In Anbetracht der derzeit verfügbaren Informationen und unter Berücksichtigung des aktuellen Vorschlags und des entworfenen Zeitplans scheint es unwahrscheinlich, dass ein EiF, für die Gesetzgebung vor Ende 2025 umgesetzt wird. Daher wird davon ausgegangen, dass fluorierte Gase wie FK-5-1-12 oder HB-55, die nicht durch die F-Gas-Verordnung eingeschränkt sind, mindestens bis Mitte 2039 verwendet werden können (unter Berücksichtigung der oben genannten Empfehlung zur Übergangsfrist und Ausnahmeregelung).

Euralarm unterstützt die Position der ECHA während ihres Webinars, dass in dem aktuellen Vorschlag nicht die Absicht besteht, die Entfernung installierter Systeme vorzuschreiben.

Die ECHA hat nun berichtet, dass sie zum Ende ihrer Konsultation mit den Interessengruppen zu den vorgeschlagenen Beschränkungen für PFAS am 25. September 2023, mehr als 5.600 Kommentare von mehr als 4.400 Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen erhalten hat.

Davon stammten 3.313 von Unternehmen, 1.543 von Einzelpersonen, 552 von Industrieverbänden, 61 von Nichtregierungsorganisationen, 42 von der wissenschaftlichen Institutionen, 30 von nationalen Behörden, 30 von internationalen Organisationen, 21 von regionalen oder lokalen Behörden und 50 wurden als nicht kategorisierte Eingaben betrachtet.

Die drei Länder mit der höchsten Anzahl von Beiträgen waren Schweden mit 1369 Beiträgen, Deutschland mit 1298 Beiträgen und Japan mit 938 Beiträgen. Die Anzahl der Beiträge aus Schweden beinhaltet eine sehr hohe Anzahl von Einzelbeiträgen, die auf einen öffentlichen Aufruf in diesem Land zurückzuführen ist.

Die Kommentare der Interessengruppen fließen dann in die wissenschaftlichen Stellungnahmen ein, die der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) und der Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC) der ECHA zur Bewertung des Vorschlags erstellen.

Bevor der SEAC sein Gutachten fertigstellt, wird er einen Entwurf des Gutachtens für eine zweimonatige Konsultationsphase vorlegen.

Der RAC und der SEAC werden voraussichtlich im Dezember 2023 einen klaren Zeitplan für die Ausarbeitung ihrer Stellungnahmen zu der vorgeschlagenen Beschränkung vorlegen.

- Die Sitzung des RAC ist für den 27. bis 30. November 2023 angesetzt.
- Die Sitzung des SEAC ist für den 28. November bis 1. Dezember 2023 angesetzt.

Aufgrund der Komplexität des Dossiers werden RAC und SEAC mehr als 12 Monate benötigen, um ihre Stellungnahme zu verabschieden.

Da es sich hierbei um einen laufenden Prozess handelt, wird Euralarm die Fortschritte genau im Auge behalten und interessierte Parteien regelmäßig über Änderungen informieren. Siehe auch <https://echa.europa.eu/en/-/echa-publishes-pfas-restriction-proposal>.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Informationen in diesem Dokument wurden von Euralarm [Mai 2023] zusammengefasst und dienen nur zu Informationszwecken. Einige der Informationen können veraltet sein und spiegeln möglicherweise nicht die aktuellsten Entwicklungen wider. Alle Einzelheiten des Vorschlags zur Beschränkung von PFAS finden Sie auf der Website der ECHA <https://echa.europa.eu/en/home>. Dieses Dokument dient nur zu Informationszwecken und stellt in keiner Weise eine

Qualitätsgarantie oder eine Aussage über die Qualität von Produkten, Dienstleistungen und/oder genannten Unternehmen dar. Jegliche Ansprüche, die sich aus diesem Dokument ergeben, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Dieses Dokument dient ausschließlich der Information der Euralarm-Mitglieder und gegebenenfalls ihrer Mitglieder über den Stand der Dinge in diesem Bereich. Obwohl alle Anstrengungen unternommen wurden, um seine Genauigkeit zu gewährleisten, sollten sich die Leser nicht auf seine Vollständigkeit oder Korrektheit verlassen und es nicht als Rechtsauslegung verwenden. Euralarm übernimmt keine Haftung für die Bereitstellung falscher oder unvollständiger Informationen.

Hinweis: Die englische Version dieses Dokuments ist das genehmigte Euralarm-Referenzdokument.

Über Euralarm

Euralarm vertritt die Brandschutz- und Sicherheitsbranche und stellt der Industrie, dem Markt, den politischen Entscheidungsträgern und den Normungsgremien Führungsqualitäten und Fachwissen zur Verfügung. Unsere Mitglieder machen die Gesellschaft durch Systeme und Dienstleistungen für Brandmeldung und -löschung, Einbruchmeldung, Zutrittskontrolle, Videoüberwachung, Alarmübertragung und Alarmempfangszentralen sicherer. Euralarm wurde 1970 gegründet und vertritt mehr als 5000 Unternehmen in der Brandschutz- und Sicherheitsindustrie mit einem Wert von 67 Milliarden Euro. Euralarm-Mitglieder sind nationale Verbände und einzelne Unternehmen aus ganz Europa.

Gubelstrasse 11 – CH-6300 Zug – Schweiz

E: secretariat@euralarm.org

W: www.euralarm.org